

# Veranstaltung zum SGB II

Welche Leistungen gibt es, was darf der Staat?

Referent:  
FA StR u. SozRt Dirk Audörsch  
Flensburg  
westkuestenanwalt.com

-Seminarunterlagen nur für Kursteilnehmer\*innen –  
- Weitergabe nur mit Zustimmung des Referenten-

# Übersicht (1):

1. Antragstellung/ Beginn des Verwaltungsverfahrens/ Zugangsnachweis
2. Anspruchsgrundlage, § 19 Abs. 1 SGB II
  - a. Leistungsberechtigte, § 7 SGB II (Tatbestandsmerkmale [Tbm])
    - aa. Erwerbsfähigkeit, § 8 SGB II – Altersgrenze, § 7a SGB II
    - bb. Bedürftigkeit, § 9 SGB II (ggf. nur Anspruchsmindernd – s. RF)
      - (1) Einkommen, §§ 11 ff. SGB II
      - (2) Vermögen, § 12 SGB II
      - (3) Ansprüche gg andere Leistungsträger, § 12a SGB II
      - (4) Ansprüche ggü. Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft
      - (5) Ansprüche ggü. Familienmitgliedern, insb. § 9 Abs. 5 SGB II
    - cc. keine Leistungsausschlüsse, § 7 Abs. 1 S. 2, Abs. 4, 4a und 5 SGB II
      - Erreichbarkeit, § 7b SGB II/ Gewöhnlicher Aufenthalt

# Übersicht (2):

- c. Passive Leistungen (Rechtsfolge [RF]; ggf. mit weiteren Tbm)
  - aa. Regelleistung, § 20 SGB II
  - bb. Kosten der Unterkunft, § 22 SGB II
  - cc. Kosten der Heizung, § 22 SGB II
  - dd. Mehrbedarfe, §§ 21, 24 SGB II
  - ee. Bedarfe für Bildung und Teilhabe, § 28 SGB II
  - ff. Beiträge zur KGV und PKV, § 26 SGB II
  - gg. Leistungen für Auszubildende, § 27 SGB II
  - ff. Leistungseinschränkungen für U-25jährige
- d. Aktive Leistungen, §§ 14 ff. SGB II
- e. Beispiel zur Leistungshöhe (konkrete Rechtsfolge)

# Übersicht (3):

3. Pflichtverletzungen und Sanktionen, § § 31 ff. SGB II

4. Ersatzansprüche, § § 34ff. SGB II

5. Verfahrensrecht:

a. Örtliche Zuständigkeit, § 36 SGB II

b. Vorläufige Entscheidung, § 41a SGB II

c. Sofortige Vollziehbarkeit, § 39 SGB II

d. Aufrechnung, § 43 SGB II

e. Erlass von Ansprüchen, § 44 SGB II

f. Sonderregelungen entsprechend § 37 Abs. 1 SGB I, gem. § 40 SGB II

g. Feststellung von Erwerbsfähigkeit, § 44a SGB II

# Übersicht (4):

6. Anzeige- und Meldepflichten, § 56 ff. SGB II

7. Sofortzuschlag, § 72 SGB II

# Beratungshilfe (BerHG) [1.]

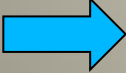
1. Für was?

 ... ist auf Antrag in allen Rechtsangelegenheiten möglich.

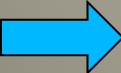
2. Wann?

 ... wenn die Bedürftigkeit im Sinne der Prozesskostenhilfe vorliegt und wenn die Wahrnehmung der Rechte nicht „mutwillig“ ist.

3. Durch wen?

 ... Beratung und Vertretung (keine Vertretung im Strafrecht) durch eine\*n Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin, Rechtsbeistand oder durch bestimmte Beratungsstellen (ÖRA in HH/ Berlin/ Bremen).

4. Wie?

 ...Antrag beim nächsten Amtsgericht zum Wohnort oder „Direktzugang zum Rechtsanwalt/ zur Rechtsanwältin.“

# Beratungshilfe (BerHG) [2.]

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Ablehnung von Beratungshilfe:

„Die Einschätzung des Amtsgerichts, die vom Beschwerdeführer verfolgte Rechtsverfolgung sei mutwillig, weil er Beratungshilfe wünsche, um Leistungsbescheide des Jobcenters (...) pauschal auf ihre Richtigkeit überprüfen zu lassen, ohne aber selbst konkrete Fehler darzulegen, ist nicht nachvollziehbar. Der Beschwerdeführer hatte nicht pauschal die Überprüfung eines Leistungsbescheids begehrt, sondern bereits konkret aufgezeigt, auf welche Punkte sich seine Zweifel an der Richtigkeit der Bescheide bezogen. (...) Die Entscheidung des Amtsgerichts beruht auf der unzureichenden Beachtung der sich aus Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und 3 GG ergebenden Anforderungen.“ (BVerfG, Urteil vom 04.04.2022, Az. 1 BvR 1370/21)

# Prozesskostenhilfe

## a. Aussicht auf Erfolg:

- Sach- und Rechtslage bisher nicht abschließend geklärt
- Beweisaufnahme erforderlich

## b. Bedürftig:

- wenn kein anderer die Rechtsverteidigung übernimmt:

aa. Rechtsschutzversicherung

bb. Sozialverband

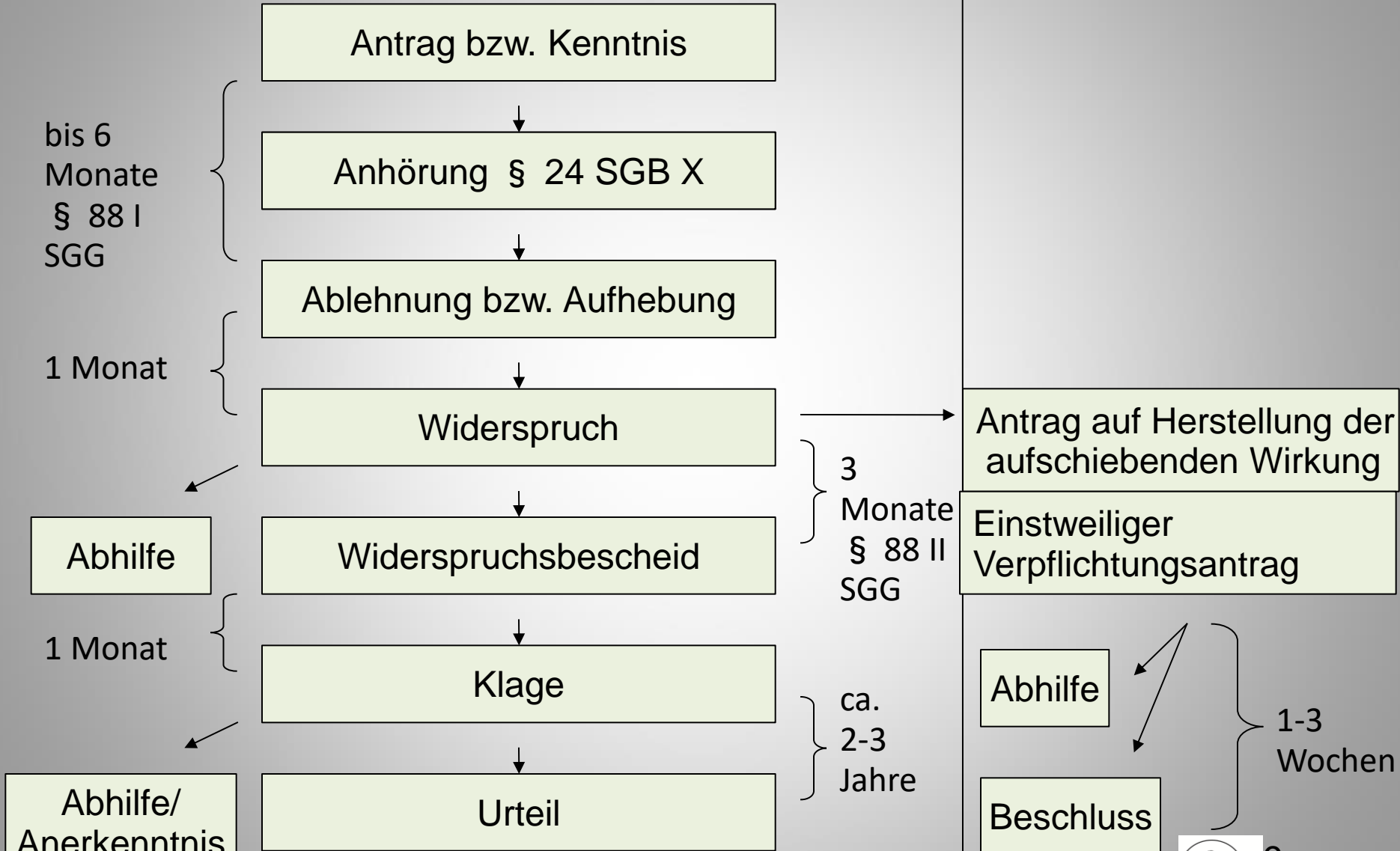
cc. Gewerkschaft

- kein Einkommen oder Vermögen vorhanden:

## c. Nicht „mutwillig“.

# Hauptsache

# Vorläufiger Rechtsschutz



# 1. Antragstellung, § 37 SGB II

- Leistungen nach dem SGB II werden auf Antrag erbracht.

➔ **Meistbegünstigungsprinzip**, BSG, Urteil v. 23.03.2010, Az.: B 14 AS 6/09 R:

„Der Antragsteller bringt zum Ausdruck, dass Leistungen vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende begehrt werden. Welche Leistungen ein Antrag umfasst, ist durch Auslegung zu ermitteln. Dabei ist der Antrag so auszulegen, dass das Begehren des Antragstellers möglichst weitgehend zum Tragen kommt.“

➔ Der Antrag auf Leistungen der Grundsicherung nach § 37 SGB II ist grundsätzlich an keine Form gebunden. (BSG, Urteil vom 28. Oktober 2009 – B 14 AS 56/08 R –, SozR 4-4200 § 37 Nr 1, SozR 4-7610 § 242 Nr 2, Rn. 14)

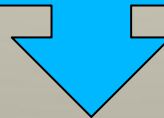
**Achtung:** Leistungen nach § 24 Abs. 1 (Darlehen), § 24 Abs. 3 (Erstausstattung) und § 28 Abs. 2, 4-7 SGB II (Bildung und Teilhabe, außer Schulbedarf) sind gesondert zu beantragen.

# § 20 Abs. 3 SGB X

Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

 **Anspruch auf Antragsannahme**

**Art. 19 Abs. 4 GG**



Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.

effektiver Rechtsschutz  **Anspruch auf „Abstempeln“!**

# § 16 SGB I

- (1) Anträge auf Sozialleistungen sind beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen\*.
- (2) Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. **Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist.**
- (3) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.

\*Verletzt die in Abs. 1 Satz 2 genannte (unzuständige) Stelle ihre Pflicht zur Entgegennahme des Antrags, so kann gegenüber dem Antragsteller ein Anspruch aus Amtshaftung (bei Vorliegen von dessen weiteren Voraussetzungen) bestehen.“ (vgl. Trenk-Hinterberger in LPK-SGB I, 4. Aufl., 2020, § 16, Rn. 18.)

§ 16 SGB I & § 20 Abs. 3 SGB X

**Im Sozialrecht darf es den**

**Satz:**

**„Wir sind nicht zuständig“**

**... nicht geben!“**

## 2. AGL: § 19 SGB II

### Die Anspruchsgrundlage ( § 19 Abs. 1 SGB II – [ § 19 SGB II ])

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten **Grundsicherungsgeld**. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten **Grundsicherungsgeld**, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. Die Leistungen umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

# 2a. Leistungsberechtigung – § 7 Abs. 1 SGB II

Bürgergeld können Personen erhalten:

ab **15 J.** bis zum Erreichen des Renteneintrittsalters ( § § 7 Abs. 1 Satz Nr. 1, 7a SGB II);

- die **erwerbsfähig** sind, d.h. aus medizinischer Sicht mindestens drei Stunden täglich arbeiten könnten ( § § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 8 Abs. 1 SGB II);

- die **bedürftig** sind, d.h. ihren Lebensunterhalt nicht mit eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können ( § § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 9 Abs. 1 SGB II);

- die ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** in der Bundesrepublik haben ( § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II i.V.m. § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I);

Grundsicherungsgeld können auch Personen bekommen, wenn:

•erwerbsunfähige Personen mit Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Unter 15-jährige hilfsbedürftige Kinder (Grundsicherungsgeld wird nur gezahlt, wenn mindestens eine erwerbsfähige Person, die grundsätzliche Zugehörigkeit zum SGB II auslöst. Ob diese Person minderjährig ist oder wegen Schule oder Schulbildung dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht, ist unerheblich).

•Ist keine Person erwerbsfähig, so kommt ein Sozialhilfe-/ Grundsicherungsanspruch in Betracht,

es sei denn, der **Leistungsausschluss gem. § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II** greift.

# bb. Bedürftigkeit, § 9 Abs. 1 SGB II

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem

zu berücksichtigenden Einkommen **oder**

Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere

von Angehörigen oder

von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

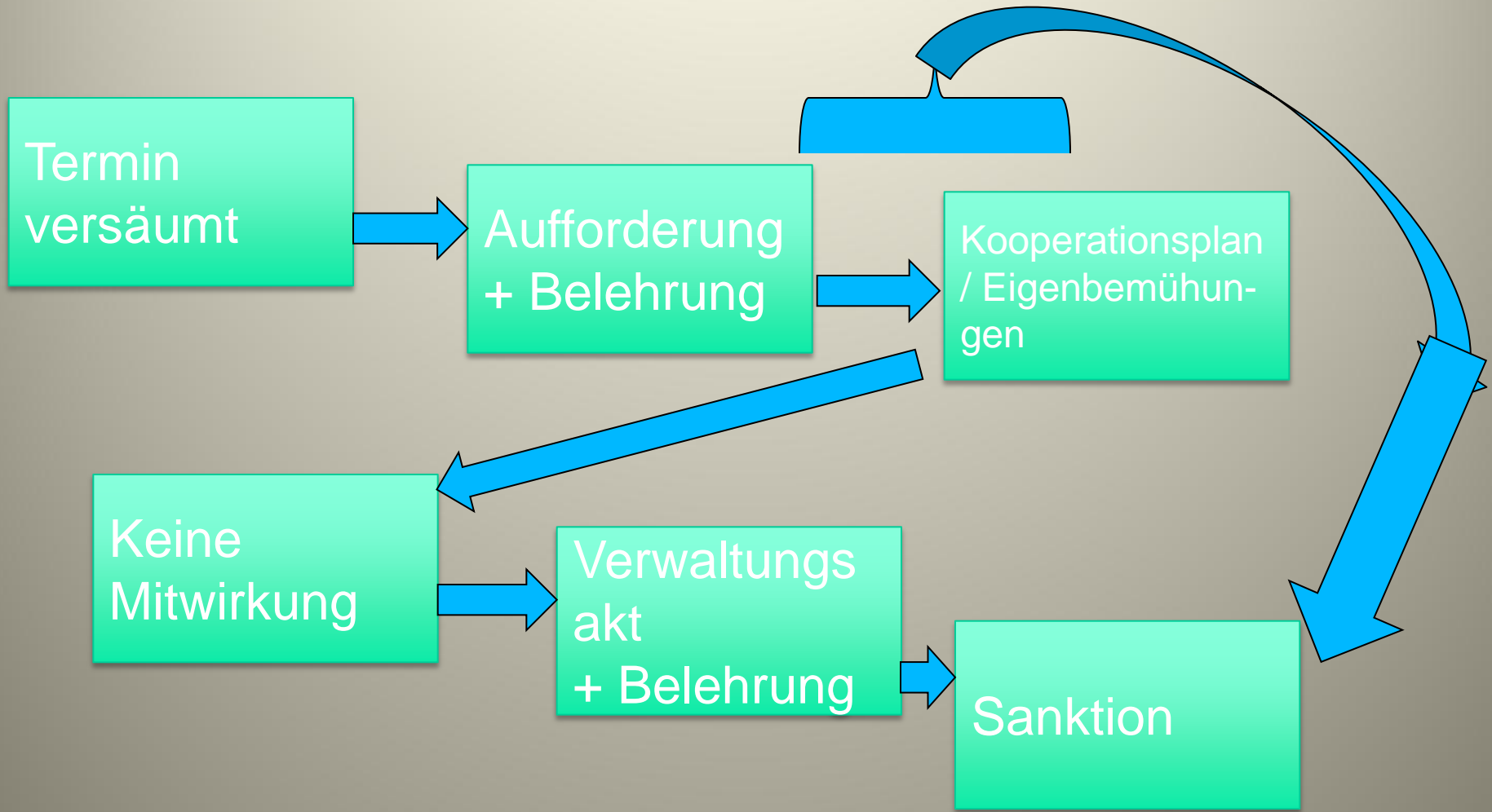
# Änderung § 2 Abs. 2 S. 2

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen ihre Arbeitskraft in dem Umfang einsetzen, der zur vollständigen Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erforderlich ist.

# Änderung § 3a Vorrang der Vermittlung

Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit hat Vorrang vor den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

# Änderung zum Kooperationsplan



# Aktive Leistungen

(ab 01.07.2023)

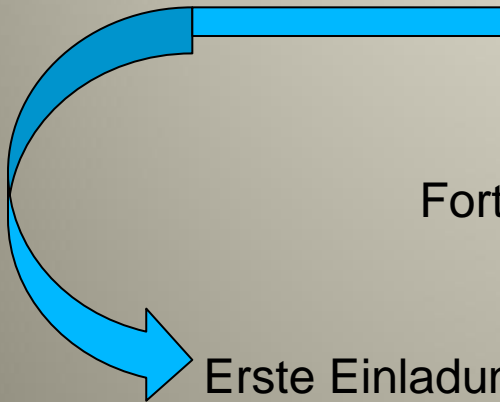
Potentialanalyse [PA] ( § 15 Abs. 1)



Kooperationsplan [KP] ( § 15 Abs. 2)



Fortschreibung nach 6 Monaten ( § 15 Abs. 3)



Erste Einladung für PA und KP ohne Rechtsfolgenbelehrung [RFB]

Überprüfung und Aufforderung zur Einhaltung von Absprachen mit RFB

Wenn nicht zustande gekommen und fortgeschrieben,  
dann Mitwirkungspflichten mit RFB

# Pflichtverletzungen und Sanktionen (1.)

## Pflichtverletzungen

- ➡ Weigerung einer Aufforderung gem. § 15 Abs. 4 und 5 nachzukommen;
- ➡ Weigerung > Aufnahme/ Fortführung/ Anbahnung > zumutbare Arbeit;
- ➡ Maßnahme z. E.i.A. nicht antreten, abrechnen oder Anlass für Abbruch  
aber nicht, wenn wichtiger Grund
- ➡ Absicht der Vermögens-/ Einkommensminderung wegen Bürgergeld (Ü-18)
- ➡ unwirtschaftliches Verhalten Fortsetzen trotz **RFB**
- ➡ bei Sperrzeit gem. SGB III
- ➡ komplette Bezugnahme auf SGB III bezogen auf Sperrzeittatbestände

# Änderung § 7b (Abs. 7) Erreichbarkeit

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, denen der Regelbedarf nach § 32a Absatz 1 entzogen wurde, gelten als nicht erreichbar, wenn sie nicht innerhalb der Frist nach § 32a Absatz 1 Satz 3 persönlich im Jobcenter erscheinen.

# Änderungen bei der Zumutbarkeit



Prüfung der „Wirtschaftlichkeit“  
bei Selbstständigen nach  
einem Jahr – ggf. Verweis auf  
eine andere selbstständige  
Tätigkeit oder Beschäftigung

# Änderungen beim Schonvermögen

Bis zum 30 LJ 5000

Ab dem 31 LJ 10000

Ab dem 41 LJ 15000

Ab dem 51 LJ 20000

# Kosten der Unterkunft (1.)

Gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden die tatsächlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt, soweit diese angemessen sind.

BSG, Urteil vom 16.12.2008, Az.: B 4 AS 1/08 R:

„Der Begriff der Unterkunft umfasst alle baulichen Anlagen oder Teile hiervon, die geeignet sind, Schutz vor der Witterung zu bieten und einen Raum der Privatheit zu gewährleisten.“

BSG, Urteil vom 26.05.2011, Az.: B 14 AS 86/09 R:

„Der Begriff der „Angemessenheit“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und unterliegt damit der uneingeschränkten richterlichen Kontrolle.“

Zwischen der Leistung für die Unterkunft und der Leistung für die Heizung ist zu unterscheiden. (Arg.: Wortlaut „Bedarfe“)

## Kosten der Unterkunft (2.)

- Zur Festlegung der abstrakt angemessenen Leistungen für die Unterkunft ist zunächst die angemessene Wohnungsgröße und der maßgebliche örtliche Vergleichsraum zu ermitteln. (BSG, Urteil vom 16.05.2012, Az.: B 4 AS 109/11 R)
- Zur Festlegung der angemessenen Wohnfläche ist auf die Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau abzustellen.
- Die abstrakte Angemessenheit richtet sich damit nach den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen gem. des § 10 WoFG. In Hamburg:

Anzahl der Bewohner	Wohnungsgröße in m <sup>2</sup>
1	45- 50
2	60-65
3	75-80
4	80-90
jede weitere	10-15

# Kosten der Heizung

BSG, Urteil vom 20.08.2009, Az.: B 14 AS 41/08 R:

- Leistungen für die Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit sie angemessen sind. Die Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten ist getrennt von der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten an den Wohnverhältnissen der Hilfesuchenden im jeweiligen Einzelfall auszurichten.
- Eine Pauschalierung der Leistungen für die Heizung ist unzulässig.
- Anhaltspunkte dafür, dass die Heizkosten unangemessen hoch sind, können daraus gewonnen werden, dass Richtwerte, die sich aus der Anwendung repräsentativer kommunaler oder bundesweiter Heizspiegel ergeben, signifikant überschritten werden. Dabei kommen die Werte des "Bundesweiten Heizspiegels" in Betracht.

## Hinweis zu Kosten der Heizung

*„Ergibt sich eine offensichtliche und erhebliche Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Preisentwicklung und der bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen berücksichtigten Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter, muss der Gesetzgeber zeitnah darauf reagieren [...] der Gesetzgeber dabei nicht auf die reguläre Fortschreibung der Regelbedarfsstufen warten“ (Beschluss des BVerfG vom 23.07.2014 - 1 BvL10/12, Rn. 144).*

# Heiz- und Betriebskostennachzahlung

Um diesen Anspruch realisieren zu können, müssen SGB XII – Beziehende und Analogleistungsbeziehende Geflüchtete im Sinne des § 18 Abs. 1 SGB XII **im Monat der Fälligkeit** beim Sozialamt einen Antrag stellen. Wird dieser Antrag nicht rechtzeitig gestellt, entfällt der Anspruch auf Übernahme auf Zuschussbasis.

Der Übernahmeanspruch besteht auch für nichtleistungsbeziehende Menschen, wenn sie im Monat der Fälligkeit der Nachzahlung einen SGB II/SGB XII – Antrag stellen. Das BSG sagt dazu, dass Nachzahlungen aus Neben- und Heizkostenabrechnungen immer Bedarf im Monat der Fälligkeit (BSG 22.3.2010 – B 4 AS 62/09 R) sind und es dabei unerheblich ist, ob die Nachforderung in Zeiten des Nichtleistungsbezuges entstanden ist (BSG 24.11.2011 – B 14 AS 121/10 R).

In dem Fall wäre der „normale sozialrechtliche Bedarf“ (Regelleistungen, Mehrbedarfe, Unterkunfts- und Heizkosten in tatsächlicher Höhe) zu berücksichtigen und dann der jeweilige fällige Nachzahlungsbetrag in tatsächlicher Höhe. Ist dieser Bedarf nicht durch eigenes Einkommen gedeckt, besteht hier für einen Monat ein SGB II/SGB XII – Leistungsanspruch in Höhe des ungedeckten Bedarfes.

# Heiz- und Betriebskostennachzahlung § 37 Abs. 2 (neu)

Wird ein Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für einen einzelnen Monat gestellt, in dem aus Jahresabrechnungen von Heizenergiekosten oder aus der angemessenen Bevorratung mit Heizmitteln resultierende Aufwendungen für die Heizung fällig sind, wirkt dieser Antrag, wenn er bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt wird, auf den Ersten des Fälligkeitsmonats zurück.

 ABER:


Satz 3 gilt nur für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden.

Rechtsanwalt, Strafverteidiger und Fachanwalt für Sozialrecht  
Mediator Dirk Audörsch, Flensburg



und 30

## Sonderbedarfe (2.)

Berechtigte	Betrag	% (RBS 1)	Norm im Gesetz
Härtefallregelung gem. BVerfG Urt. 09.02.10- unabweisbarer, laufender Bedarf	<b>Tats. Höhe</b>		§ 21 Abs. 6
Mehrbedarf für Anschaffung von Schulmaterial	<b>Tats. Höhe</b>	<b>2,3 %</b> - <b>0,8 %</b>	§ 21 Abs. 6a
Empfänger der RBS 1-6 bei dezentraler Wasserversorgung (neu: Nur bei Nachweis durch Zähler ( § 7 Abs. 7 S. 2 SGB II)		<b>2,3 %</b> - <b>0,8 %</b>	§ 21 Abs. 7* *(P) :  Messeinrichtung- nachweis gem. § 22 Abs. 7 S. 2 SGB II f. mehr!

# Unabweisbarer Bedarf ( § 21 Abs. 6/ 6a)

Aufgrund der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 (Az. 1 BvR 1/09) hatte der Gesetzgeber zeitnah § 21 Abs. 6 SGB II eingeführt. Hierbei muss es sich um einen laufenden Bedarf handeln, der erheblich von dem durchschnittlichen Bedarf abweichen und unabweisbar sein muss, d.h. er darf nicht durch zumutbare Einsparmöglichkeiten oder durch Zuwendung Dritter gedeckt werden können. Hierzu Fallgruppen:

1. Umgangs- und Besuchsrecht, z.B. mit Kindern bzw. mit Inhaftierten;
2. Kosten wegen Erkrankungen und/oder Behinderungen, z.B. sog. Pflegestufe „0“, Hygieneartikel wg. HIV-Erkrankung;
3. Sonstige atypische Fälle als Auffangtatbestand.;

Gem. § 24 Abs. 1 Satz 3 SGB II sind weitergehende Leistungen ausgeschlossen.



§ 21 Abs. 6a SGB II wegen Schulbedarf.

# Vorläufige Entscheidung

## § 41 a SGB II

Über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen ist vorläufig zu entscheiden, wenn

zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geld- und Sachleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder

ein Anspruch auf Geld- und Sachleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.

(P) Bemessung bei schwankendem Einkommen (Orientierung-Freibeträge)

(P) Endgültig nach einem Jahr, wenn keine endgültige Festsetzung erfolgt

(P) sog. „Nullfestsetzung bei fehlender Mitwirkung

# Sofortige Vollziehbarkeit

## § 39 SGB II

- ➔ Leistungen entzogen, aufgehoben, widerrufen, Feststellungen von Pflichtverletzungen;
- ➔ Aufforderung zur Beantragung vorrangiger Leistungen;
- ➔ Meldepflichten gem. § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III

# Aufrechnung

## § 43 SGB II

Die Jobcenter können gegen Ansprüche von leistungsberechtigten Personen auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aufrechnen mit

➔ Erstattungsansprüchen nach § 50 des Zehnten Buches,

➔ Ersatzansprüchen nach den §§ 34 und 34a,

➔ Erstattungsansprüchen nach § 34b oder

➔ Erstattungsansprüchen nach § 41a Absatz 6 Satz 3.

➔ Ansprüche aufgrund von § 41a SGB II und § 48 SGB i.H.v. 10%

➔ Im Übrigen 30 %

➔ durch Aufrechnung keine Regelleistung unter 30 %

➔ Aufrechnungserklärung die VA – WS hat aufschiebende Wirkung,

siehe Folie 82.

## f. Erlass von Ansprüchen § 44 SGB II

Die Träger von Leistungen nach diesem Buch dürfen Ansprüche erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

### (P) Definition der Unbilligkeit:

Von einer Unbilligkeit ist jedenfalls auszugehen, wenn die Einziehung des Anspruchs für den Schuldner wirtschaftlich existenzgefährdend oder existenzvernichtend wirken würde. Dies ist der Fall, wenn der Schuldner ohne den Erlass seinen notwendigen Lebensunterhalt (Ernährung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Behandlung, Ausbildung, sonstige erforderliche Gegenstände des täglichen Lebens) vorübergehend oder dauernd nicht mehr bestreiten könnte.<sup>45</sup> (Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 44 (Stand: 27.03.2023), Rn. 21)

# g. Sonderregelungen

## § 40 SGB II

- ➔ Modifikation des § 44 SGB X
- ➔ Anwendbarkeit von § 331 SGB III
- ➔ Anwendbarkeit von § 330 SGB III
- ➔ Einschränkung von § 28 SGB X
- ➔ Erweiterung von § 1629a BGB auf Freibetrag bis 15.000,00 €

# Anzeige- und Meldepflichten

Die Agentur für Arbeit soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt haben oder beziehen, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 3 Satz 3 verpflichten,

- ➔ eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und
- ➔ spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

# Sofortzuschlag

## § 72 SGB II

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Anspruch auf Bürgergeld haben, dem ein Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 3, 4, 5 oder 6 zu Grunde liegt, haben zusätzlich Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro.

Satz 1 gilt auch für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die 1. nur einen Anspruch auf eine Bildungs- und Teilhabeleistung haben oder

nur deshalb keinen Anspruch auf Bürgergeld haben, weil im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit Kindergeld berücksichtigt wurde (§ 11 Absatz 1 Satz 5).

# Verwaltungsakt, § 31 SGB X

Verwaltungsakt (Bescheid) ist jede

- ➡ Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme,
- ➡ die eine Behörde zur
- ➡ Regelung eines Einzelfalles
- ➡ auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und
- ➡ die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Vielen Dank  
für  
Ihr/ Euer Interesse!

